

Beitragsordnung des Bretterbude e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Zahlungspflichten der Mitglieder des Bretterbude e. V. Sie wird auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung erlassen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden des Austritts aus dem Verein gemäß Satzung.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **10,00 €**.
- (2) Der Beitrag gilt einheitlich für alle Mitglieder, sofern die Satzung keine abweichenden Mitgliedsarten vorsieht.
- (3) Änderungen der Beitragshöhe bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist **monatlich im Voraus** fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt wahlweise:
 - per **Überweisung** auf das Vereinskonto oder
 - per **SEPA-Lastschrift**.
- (3) Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist dem Verein ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.
- (4) Entstehende Rücklastschriftgebühren, die vom Mitglied zu vertreten sind, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Eintritt während des laufenden Monats

- (1) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, kann der Vorstand eine schriftliche Zahlungserinnerung versenden.

(2) Bleibt der Beitrag trotz Mahnung unbezahlt, kann der Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Satzung ergreifen, insbesondere:

- das Ruhen von Mitgliedsrechten oder
- den Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen

(1) Ermäßigungen oder Beitragsbefreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

(2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine zeitlich befristete Ermäßigung oder Stundung beschließen.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Einziehung, Verwaltung und Kontrolle der Beiträge ist der Vorstand bzw. das vom Vorstand beauftragte Vorstandsmitglied zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des zuständigen Vereinsorgans am 05.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitragsregelungen außer Kraft.